

Machtverhältnisse in einem Staat, die Verteilung des politischen Gewichts und Einflusses zwischen den verschiedenen Klassen und Schichten, die Klassenfunktion der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die reale Stellung des Bürgers im Staat.

Die von den Klassikern des Marxismus-Leninismus herausgearbeitete Differenzierung zwischen der Verfassung im juristischen und im tatsächlichen Sinne ist von großer Bedeutung.¹⁷ Sie verweist darauf, daß die normierte juristische Aussage nicht mit der wirklichen gesellschaftlichen Situation gleichgesetzt werden darf, daß eine wissenschaftliche Analyse nicht bei der Untersuchung juristischer Normen stehenbleiben kann, sondern deren Verhältnis zur gesellschaftlichen Realität als entscheidendes Beurteilungskriterium einbeziehen muß. Davon ausgehend kam Lenin zu der Schlußfolgerung, *daß eine juristische Verfassung entweder real oder fiktiv ist*. „Eine Verfassung ist fiktiv, sobald Gesetz und Wirklichkeit auseinanderklaffen, sie ist nicht fiktiv, sobald sie übereinstimmen.“¹⁸ Aus der materialistisch-dialektischen Analyse der Verfassungen gewann Lenin folgende Erkenntnis: „Das Wesen einer Verfassung besteht darin, daß die Grundgesetze eines Staates überhaupt und die das Wahlrecht für die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften, deren Kompetenzen usw. regelnden Gesetze das wirkliche Kräfteverhältnis im Klassenkampf ausdrücken.“¹⁹

Verfassungen wurden im historischen Prozeß von den herrschenden Klassen gewöhnlich dann gemacht oder ihnen abgerungen, wenn es zu Veränderungen im Kräfteverhältnis gekommen war. Dies belegen die Verfassungsgesetzgebung nach der Großen Französischen Revolution von 1789, nach der Revolution von 1848 in Deutschland, die im Ergebnis der Novemberrevolution von 1918 ergangene Weimarer Verfassung oder die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates. Marx verwies bereits in seinem Werk „Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850“ auf die spezifische Beziehung zwischen den Klassenkämpfen und dem Erlass von Verfassungen. Er erklärte: „Verfassungen wurden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozeß an einem Ruhepunkt angelangt war, die neugebildeten Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiß flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermattete Volksmasse von demselben auszuschließen. Diese Konstitution (der Französischen Republik vom 4.11.1848 — d. Verf.) dagegen sanktionierte keine gesellschaftliche Revolution, sie sanktionierte den augenblicklichen Sieg der alten Gesellschaft über die Revolution.“²⁰

17 In seiner Analyse der verfassungsmäßigen Ordnung Englands brachte F. Engels die Unterscheidung zwischen juristischer und tatsächlicher Verfassung klar zum Ausdruck. Er schrieb: „Ich nehme also die englische Verfassung nicht, wie sie in Blackstones ‚Commentaren‘, in de Lolmes Hirngespinsten oder in der langen Reihe konstituierender Statuten von ‚Magna Charta‘ bis auf die Reformbill, sondern wie sie in der Wirklichkeit besteht“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 572).

18 W. I. Lenin, Werke, Bd. 15, Berlin 1962, S. 334 f/

19 a. a. O., S. 334

20 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 41; vgl. auch Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 463.